

Gebührensatzung für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Geisenfeld

Aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Geisenfeld folgende Gebührensatzung für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Geisenfeld:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Geisenfeld.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Stadt Geisenfeld erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren). Wenn in der Einrichtung eine Mittagsverpflegung angeboten wird, ist von den Nutzern zusätzlich ein Essensgeld zu entrichten. Die Höhe des Essensgeldes wird durch Aushang geregelt. Es ist jedoch zumindest der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu erstatten. Die Gemeinde ist berechtigt, Verwaltungsgebühren (Überziehungs-, Umbuchungsgebühren) zu erheben.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner aller in § 2 genannten Gebühren sind die Personensorgeberechtigten des Kindes oder diejenigen, welche das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet habe. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentatbestand

- (1) Die Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall von Urlaub, vorübergehender Abwesenheit und Erkrankung des Kindes fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertagesstätte entlassen wird.
- (3) Ebenso sind Gebühren zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

§ 5 Entstehung, Ende und Fälligkeit der Schuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- (2) Die Gebühren sind als Monatsbetrag für 12 Monate zu entrichten und werden jeweils spätestens am dritten Werktag eines Monats zur Zahlung fällig.
- (3) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug mit SEPA-Lastschrift-Mandat oder durch Überweisung auf eines der Bankkonten der Stadt Geisenfeld.
- (4) Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages bezahlt, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 bis 5 KAG zu entrichten. Wenn bei einem Bankeinzug Sonderkosten anfallen (z.B. Rücklastschriftgebühren von der Bank, etc.) welche der Abbucher (Stadt Geisenfeld) nicht zu verantworten hat, dann sind diese ebenfalls vom Schuldner in voller Höhe zu erstatten.

12. GEBÜHRENSATZ

§ 6 Höhe der Gebühren und soziale Staffelung der Gebühren

- (1) Die Höhe aller in § 2 genannten Gebühren ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage für die Höhe der Gebühren sind die Regelungen des BayKiBiG
- (3) Besuchen zwei oder mehr Kinder gleichzeitig dieselbe städtische Kindertageseinrichtung, wird die Benutzungsgebühr für das zweite und jedes weitere Kind um die Hälfte ermäßigt.

§ 7 Gebührenermäßigung letztes Kindergartenjahr

- (1) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss (Elternbeitragszuschuss) auf den Gebührensatz nach § 6 Höhe der Gebühren angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühren begrenzt.
- (2) Für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG erfüllen, wird der Elternbeitragszuschuss in dem Kindergartenjahr gewährt, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Gesetz über Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vorausgeht.
- (3) Für Kinder, bei denen auf Antrag der Personensorgeberechtigten die Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 oder 3 BayEUG eintreten kann (sogenannte Kann-Kinder), wird **auf Antrag** ein Beitragszuschuss gezahlt. Die Personensorgeberechtigten von Kann-Kindern haben in diesem Fall eine Kopie des Antrags sowie (evtl. zeitversetzt) die Bestätigung der Schule über die vorzeitige Einschulung vorzulegen. Der Beitragszuschuss wird ab Antragstellung gewährt.
- (4) Wird durch Bescheid festgestellt, dass ein Kind von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wird, so wird der Zuschuss bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres gewährt. Im folgenden letzten Betreuungsjahr ist die volle Beitragsgebühr zu entrichten. Die Bezuschussung des Elternbeitrags umfasst maximal 12 Monate.


§ 8 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflicht

- (1) Die Stadt Geisenfeld erlässt bei Aufnahme und bei Änderung der Gebühren einen Bescheid an den Schuldner, aus dem die Höhe der Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Für die Mittagsverpflegung ergeht ein gesonderter Bescheid
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Stadt Geisenfeld für die Gebührenhöhe oder das Benutzungsverhältnis maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderung Auskunft zu geben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätten der Stadt Geisenfeld vom 01.01.2009, zuletzt geändert am 01.01.2015, außer Kraft.

Geisenfeld, 15.12.2021


 Paul Weber
 1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte im Pfaffenhofener Kurier am 17. DEZ. 2021 bis 25. JAN. 2022 und durch Anschlag an der Amtstafel von 17. DEZ. 2021 bis 25. JAN. 2022.

Geisenfeld, den



Paul Weber
1. Bürgermeister

Anlage 1 zur Gebührensatzung der Stadt Geisenfeld vom 01.09.2018

Gebührenregelung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Stadt Geisenfeld

1.) Gebührenstaffelung für den Kindergarten:

<u>Buchungskategorie</u>	<u>monatlicher Beitrag</u>	<u>ermäßigter Beitrag</u>
über 4 – 5 Stunden	72,00	36,00
über 5 – 6 Stunden	79,00	39,50
über 6 – 7 Stunden	86,00	43,00
über 7 – 8 Stunden	93,00	46,50
über 8 – 9 Stunden	100,00	50,00
über 9 Stunden	107,00	53,50

2.) Gebührenstaffelung Kinderhort:

<u>Buchungskategorie</u>	<u>monatlicher Beitrag</u>	<u>ermäßigter Beitrag</u>	
über 1 – 2 Stunden	65,00 €	32,50 €	nicht förderfähig
über 2 – 3 Stunden	72,00 €	36,00 €	nicht förderfähig
über 3 – 4 Stunden	79,00 €	39,50 €	
über 4 – 5 Stunden	86,00 €	43,00 €	
über 5 – 6 Stunden	93,00 €	46,50 €	
über 6 – 7 Stunden	100,00 €	50,00 €	
über 7 – 8 Stunden	107,00 €	53,50 €	

3.) Verpflegung:

Die Verpflegung wird nach tatsächlichen Kosten abgerechnet und beträgt derzeit 3,30 € je Essen in den Kindergärten und 3,90 € im Kinderhort.

3.) Überziehungsgebühr:

Die Gebühr für das Überziehen der Buchungszeit beträgt 20,00 € pro halber Stunde

3.) Umbuchungsgebühr:

Die Gebühr für Änderungen der Buchungszeiten beträgt 10,00 € je Umbuchung. Davon ausgenommen sind zwei Umbuchungen pro Kindertagesstättenjahr.